

Anlage 1

Verordnung der Stadt Ingolstadt über verkaufsoffene Feiertage in den Jahren 2015 und 2016 im Altstadtbereich

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) zuletzt geändert durch Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407) folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Feiertage

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen in der Altstadt anlässlich des Herbstvolksfestes am Tag der Deutschen Einheit am Samstag, 03.10.2015, und am Montag, 03.10.2016, geöffnet sein.

§ 2 Zugelassene Öffnungszeiten

An beiden verkaufsoffenen Tagen dürfen die Verkaufsstellen (§ 1 des Ladenschlussgesetzes) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.

§ 3 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt nur für das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt. Dieses liegt innerhalb des Ringes aus den folgenden Straßen: Schloßlande, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schloßlande.
2. Die Verordnung gilt für alle Zweige des Einzelhandels. Spezialgesetzliche Einschränkungen gehen dieser Verordnung vor.

§ 4 Schutz der Arbeitnehmer/innen

1. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
2. Arbeitnehmer/innen, die an den genannten Feiertagen beschäftigt werden, sind
 - a) wenn die Beschäftigung mehr als drei Stunden dauert, an einem Werktag der gleichen oder folgenden Woche ab 13:00 Uhr,
 - b) wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag der gleichen oder der folgenden Woche,

von der Arbeit freizustellen.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung tariflicher Zuschläge bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 04.10.2016.

Anlage 2

Getränkeumsatz Herbstvolkfest (Bierzelt)

2014				2013			
Datum:	Bier	AfG *	Gesamt	Datum:	Bier	AFG *	Gesamt
	hl	hl	hl		hl	hl	hl
FR 26.09.	73,0	13,0	86,0	FR 27.09.	88,0	18,9	106,9
SA 27.09.	108,0	33,0	141,0	SA 28.09.	103,0	23,0	126,0
SO 28.09.	47,0	24,0	71,0	SO 29.09.	48,0	23,3	71,3
MO 29.09.	13,0	5,0	18,0	MO 30.09.	11,0	4,6	15,6
DI 30.09.	38,0	16,5	54,5	DI 01.10.	45,0	11,8	56,8
MI 01.10.	38,0	16,0	54,0	MI 02.10.	82,0	14,8	96,8
DO 02.10.	75,0	20,0	95,0	DO 03.10.	71,0	30,7	101,7
FR 03.10.	102,0	42,0	144,0	FR 04.10.	85,0	27,1	112,1
SA 04.10.	74,0	28,0	102,0	SA 05.10.	52,0	11,5	63,5
SO 05.10.	32,0	12,0	44,0	SO 06.10.	30,5	10,5	41,0
Summe:	600,0	209,5	809,5	Summe:	615,5	176,2	791,7

2012			
Datum:	Bier	AfG *	Gesamt
	hl	hl	hl
FR 28.09.	94,0	27,0	121,0
SA 29.09.	80,0	15,5	95,5
SO 30.09.	54,0	20,5	74,5
MO 01.10.	20,0	8,7	28,7
DI 02.10.	107,5	28,0	135,5
MI 03.10.	79,0	46,9	125,9
DO 04.10.	43,0	14,8	57,8
FR 05.10.	85,0	27,1	112,1
SA 06.10.	86,0	27,1	113,1
SO 07.10.	31,0	12,0	43,0
Summe:	679,5	227,6	907,1

AfG * = alkoholfreie Getränke

Anlage 3

Zusammenfassung des Umfrageergebnisses:

Regierung von Oberbayern	Keine Einwände	
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK)	Keine Einwände	
Handwerkskammer für München und Oberbayern	Keine Einwände	
CAJ - Christliche Arbeiterjugend	Keine Einwände (telefonisch)	
HBE Handelsverband Bayern	Keine Einwände (telefonisch)	
IN-City e. V.	Keine Einwände	
Evang.-Luth. Dekanat Ingolstadt		Lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab
Katholische Kirche Ingolstadt		Lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab
Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Diözesanverband Eichstätt e. V.		Lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab
KDA Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern		Lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab
Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen i. d. Evang.- Luth. Kirche in Bayern (afa)		Lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab
DGB Bayern / Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Verdi		Lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab

Vogel Robert

Von: Petra.Riemer-Mertens@reg-ob.bayern.de
Gesendet: Freitag, 14. November 2014 08:27
An: Vogel Robert
Cc: Franz.Lutz@reg-ob.bayern.de
Betreff: AW: Tag der Deutschen Einheit - Herbstfest -

Sehr geehrter Herr Vogel,

die Regierung von Oberbayern hat unter der Voraussetzung, dass die Sonntagsöffnung auf die Innenstadt beschränkt wird, keine Einwände gegen die geplante Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Riemer-Mertens
Regierung von Oberbayern
Leiterin des Sachgebiets 21 - Handel und Gewerbe Maximilianstraße 39
80538 München
Tel.: 089/2176-2128
Fax: 089/2176-402128
E-Mail: petra.riemer-mertens@reg-ob.bayern.de



München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Stadt Ingolstadt

Ordnungs- und Gewerbeamt
Herrn Robert Vogler
Rathausplatz 1
85049 Ingolstadt

12/1	32/2	97/3
Eingang: 19. Nov. Voraus für die Wirtschaft		
- in der Ecke um:		
<input type="checkbox"/> Rückfrage	<input type="checkbox"/> Unterschrift AL	<input type="checkbox"/> Stempelnahme
<input type="checkbox"/> Vertiefung	<input type="checkbox"/> Auslauf üb. AL	<input type="checkbox"/>
Stadt Ingolstadt		

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Az.: 32/2-Vo, 28.10.2014

Ihr Ansprechpartner/Unser Zeichen
Steffen Pollmer/III B3 pos

E-Mail

steffen.pollmer@muennenchen.ihk.de

Telefon

089 5116-1204

Fax

089 5116-81204

Vorab per Telefax: 08141 305-1517

14.11.2014

**Erllass einer Verordnung nach §14 Ladenschlussgesetz
Verkaufsoffene Feiertage in Ingolstadt für die Jahre 2015 und 2016
anlässlich des Herbstfestes am 03.10.2015 und 03.10.2016**

Sehr geehrter Herr Vogler,

wir nehmen Bezug auf Ihr an Frau Christian gerichtetes Schreiben vom 28.10.2014 in der oben genannten Angelegenheit, das mir zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet worden ist.

Mit dem o. g. Schreiben bitten Sie um Stellungnahme zum Erlass einer Verordnung nach §14 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) für die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des Herbstfestes in Ingolstadt am 03.10.2015 und 03.10.2016 für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§14 LadSchlG ermöglicht die Freigabe von höchstens vier verkaufsoffenen Sonntagen und Feiertagen für Verkaufsstellen. Aus diesem Anlass muss ein Markt, eine Messe oder ähnliche Veranstaltung stattfinden. Märkte und Messen im Sinne von §14 Abs.1 LadSchlG sind nur solche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen des §§ 64, 68 der Gewerbeordnung (GewO) erfüllen und nach § 69 GewO festgesetzt sind.

Märkte und Messen in diesem Sinne müssen ferner geeignet sein, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom auszulösen. Dieser Besucherstrom darf also nicht erst durch die Öffnung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Die Ladenöffnung müsste sich zudem auf die Stadt Ingolstadt oder bestimmte Stadtbezirke beziehen.

Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Sollten oben genannten Voraussetzungen vorliegen, erheben wir keine Bedenken gegen den Erlass der Rechtsverordnung.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
i. A.

Steffen Pollmer



Handwerkskammer für München und Oberbayern
Abt. 1.2 - Postfach 34 01 38 - 80098 München

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Herrn Robert Vogel
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt



Landespolitik,
Kommunalpolitik und
Ordnungsh. u. Gewerbeamt

12/1	32/2	32/2
Eingang 29. Nov. 2014		
mit der Bitte um:		
<input type="checkbox"/> Rückfrage	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Besondere AL
<input type="checkbox"/> Weit. Veranlassung	<input type="checkbox"/> Antwort B5, AL	<input type="checkbox"/> Antwortschreiben

Anhörung der Träger öffentlicher Belange
zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe von je einem verkaufsoffenem
Feiertag in den Jahren 2015 und 2016

13. November 2014

Sehr geehrter Herr Vogel,

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die
Möglichkeit, zu o.a. Vorhaben Stellung nehmen zu dürfen.

Gegenüber dem genannten Vorhaben zur Freigabe je eines verkaufsoffenen
Feiertags am 3. Oktober 2015 bzw. am 3. Oktober 2016 bestehen seitens der
Handwerkskammer für München und Oberbayern keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Isabella Höß
Isabella Höß
Referentin

Ihr Zeichen:32/2-Vo
Unser Zeichen:

Ansprechpartner:
Isabella Höß
Telefon 089 5119-217
Telefax 089 5119-305
isabella.hoess@hwk-muenchen.de

Handwerkskammer
für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München

info@hwk-muenchen.de
www.hwk-muenchen.de

Präsident:
Georg Schlagbauer, Stadtrat

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Lothar Semper

Münchener Bank
BLZ 701 900 00
Konto 0 500 102 270
IBAN DE38 7019 0000 0 500 102 270
BIC (Swift-Code) GENODEF330

IN-City e. V. • Mauthstr. 5 • 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Herrn Robert Vogel
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
21. NOV. 2014
Nr.:

Ordnungs- u. Gewerbeamt
32/1 32/2 32/3
Eingang 24. Nov. 2014
mit der Bitte um:
 Rücksprache Stellungnahme
 weilt. Veranlassung Unterschritt AL
 Antwertschreiben Auslauf üb. AL

Ingolstadt, 20. November 2014

Stellungnahme zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe von je einem verkaufsoffenen Feiertag in den Jahre 2015 und 2016

Sehr geehrter Herr Vogel,

als 1. Vorsitzender von IN-City darf ich Ihnen Ihre Anfrage wie folgt beantworten: Seitens IN-City e.V. bestehen keinerlei Einwände gegen die beantragten verkaufsoffenen Feiertage, bzw. Ausnahmen vom Ladenschlussgesetz. Wir befürworten das Vorhaben vielmehr ausdrücklich. Bundesweit werden jährlich ca. 15.000 Ausnahmen genehmigt, in Bayern ca. 1.500. Am 3. Oktober sind wegen des Volksfests auch viele Besucher in der Innenstadt und erwarten ein Angebot, das bei Ladenöffnung von 13.00 bis 18.00 Uhr befriedigt werden kann. Die Bedenken der Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften und Sozialverbände können wir nicht nachvollziehen, da zum einen kein Sonntag als Kirchtag betroffen sein wird, zum anderen der 3. Oktober nicht wie ein Sonntag die regelmäßige Abwechslung von Arbeits- und arbeitsfreien Tagen beeinträchtigt. Wie er das Gedenken an den Tag der Deutschen Einheit für sich begeht, soll jedem Bürger selbst überlassen sein, ob zu Hause für sich, auf dem Oktoberfest, auf dem Herbstfest oder in unserer Innenstadt. Wir werden unseren Innenstadtgeschäften nahelegen, diesen Tag mit einer themenorientierten Dekoration herauszuheben, tragen insofern zu einer Verinnerlichung des bei manchen Bevölkerungsgruppen etwas in Vergessenheit geratenen Anlasses bei.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Deiser
IN-City, Vorsitzender
Geschäftsführung
Bernd Wölfl
bernd.woeffl@in-city.de

Mauthstr. 5/5
85049 Ingolstadt
Telefon: 0841 936620
Telefax: 0841 936622
buero@in-city.de
www.in-city.de

Bankverbindungen:
VR Bayern Mitte eG
BLZ: 721 608 18
Konto-Nr.: 81 369 20

Sparkasse Ingolstadt
BLZ: 721 500 00
Konto-Nr.: 532 575 72

Vorstand:
Thomas Deiser
(Vorsitzender)
Christian Forster
Jutta Herzner-Tomei

Schatzmeister:
Eckehard W. Gebauer

Dr. Hans Nussliern
Dr. Christian Lösel
Malke Spreng
Christa Wittmann-Czichon
Franz Mayer
Hans-Peter Frauenhofer

Ordnungs- u. Gewerbeamt
32/1 32/2 32/3
Eingang 19. Nov. 2014
mit der Bitte um:
 Rücksprache Stellungnahme
 weilt. Veranlassung Auslauf üb. AL
 Antwertschreiben

Stadt Ingolstadt
17. NOV. 2014
Nr.:

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Herrn Robert Vogel
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Ingolstadt, 17. November 2014

Stellungnahme zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe von je einem verkaufsoffenen Feiertag in den Jahre 2015 und 2016

Sehr geehrter Herr Vogel,

von Seiten des Verein IN-City bestehen keine Einwände gegen die verkaufsoffenen Tage am 03.10.2015 und am 03.10.2016. Im Gegenteil, wir begrüßen den Erlass und sehen die beiden Tage als wichtige Maßnahme für die Innenstadt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Wölfl
Geschäftsführer

HGS	PSH	30	32	33	34	36	37	38
REF III Eingang: 21. Nov. 2014								

mit der Bitte um weitere Veranlassung
 Antwortschreiben über III
 Stellungnahme

Schrammenstr. 7
 85049 Ingolstadt
 Telefon: (0841) 9337-12
 Fax: (0841) 9337-37
 E-Mail: dekanat.ingolstadt@elkb.de

DEKANAT INGOLSTADT
EVANG.-LUTH.
 21. Nov. 2014
 21. NOV. 2014
 Nr.: 30

Az: 32/2-Vo
 Anhörung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe von je einem verkaufsoffenen Feiertag in den Jahren 2015 und 2016
 Stellungnahme Evang.-Luth. Dekanat Ingolstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
 das Evang. Luth. Dekanat lehnt die von der Stadt Ingolstadt geplante Rechtsverordnung zur Freigabe des Tages der Deutschen Einheit im Rahmen des §14 Ladenschlussgesetz in den Jahren 2015 und 2016 ab.

1. Aus Sicht des Dekanates wurde dieser Tag als Wertschätzung der deutschen Wiedervereinigung eingeführt und sollte auch in Ingolstadt dementsprechend gewürdigt werden.
2. Eine „drohende Unterversorgung von Besuchern aus Anlass eines Marktes“ liegt an diesem Nationalfeiertag wirklich nicht vor.
3. Auch für diesen Feiertag gelten die Argumente, die wir Ihnen bezüglich einer Sonntagsöffnung übermittelt haben. Es hat einen Wert, dass alle Bürgerinnen und Bürger an diesem nationalen Feiertag in Dankbarkeit der Wiedervereinigung gedenken können. 25 Jahre nach der Grenzöffnung sollte in Ingolstadt nicht ein erster Schritt zur Geschichtsvergessenheit getan werden.
4. Der grundlegende Schutz der Sonn- und Feiertage: Der Schutz der Sonn- und Feiertage hat Verfassungsrang (Art. 140 GG i.V. Art. 139 WRV; Art 147 BV). Der verfassungsrechtliche Schutz hat dabei – wie das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 1.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz herausgestellt hat – nicht nur religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt, sondern zielt in einer säkularisierten Gesellschaftsordnung auch auf die

Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung.
 Nur durch einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe kann die Gesellschaft die notwendige Synchronisierung erfahren, die für eine gemeinsame Gestaltung der Zeit zur Arbeitsruhe und seelischen Erhebung im Freundeskreis, im Vereinsleben und in der Familie notwendig ist.
 Das BVerfG folgt aus dem so umrissenen verfassungsrechtlichen Schutzauftrag hinsichtlich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis:

Grundsätzlich hat die typische, werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich; [...] Hinsichtlich der [...] Ladenöffnung bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsummittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.“

Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis zog nicht nur dem Gesetzgeber enge Grenzen bei der Gestaltung des § 14 Ladenschlussgesetz, sondern muss auch bei der Regelauslegung zu einer restriktiven Anwendung bei den Kommunen führen. Dies wurde mehrfach durch Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) deutlich, zum Beispiel auch durch den Beschluss des BayVGH vom 02.08.1989:

„Bewirkt eine Veranstaltung lediglich ein Bedürfnis für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch (...), so legitimiert das noch nicht die weitergehende Offenhaltung von Verkaufsstellen nach § 14 Abs. 1 LadSchG.“

Diese strengen Regeln dienen, wie oben bereits erwähnt, dem Schutz grundlegender gesellschaftlicher Bedürfnisse. In einer Zeit, in der nachgewiesenermaßen die Belastungen am Arbeitsplatz zunehmen, die gesamte Arbeitswelt von Arbeitsverdichtung, Flexibilisierung und hohen Leistungsanforderungen geprägt wird, ist dieser Schutz notwendiger denn je. Dies muss in ganz besonderer Weise für die weiblichen Beschäftigten im Einzelhandel gelten, die ja nicht nur durch die Personalausdünnung im Einzelhandel schon schwer belastet sind, sondern auch noch häufig eine Doppelbelastung durch ihre Familienarbeit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schwarz
 Dekanin
 Thomas Schwarz
 Dekan



katholische

Ingolstadt

HGS PSH 30 32 33 34 36 37 38 39

REF III Eingang: Ingolstadt
21. Nov. 2014

Katholische Kirche Ingolstadt • Hieronymusgasse 3 • 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt
Telefon: 0841 99 35 43 19
Telefax: 0841 99 35 43 19
stadt@kath.kirche.de
www.stadtkirche.de

mit der Bitte um
 weitere Freigabe
 Antwortschreiben über III
 Stellungnahme

24. Nov. 2014

Teilnahme
 Teilnahme
 Nichtteilnahme
 Ausfall
 Anwesenheit

Postfach 210651 • 85021 Ingolstadt
Hieronymusgasse 3 • 85049 Ingolstadt
Telefon 0841 99 35 43 11
Telefax 0841 99 35 43 19
stadt@kath.kirche.de
www.stadtkirche.de

19. November 2014

Anhörung zum geplanten Erlass einer Rechtsverordnung der Stadt Ingolstadt zur Freigabe des Tages der deutschen Einheit im Rahmen des § 14 Ladenschlussgesetz in den Jahren 2015 und 2016

Hier: Stellungnahme des Katholischen Stadtdiakonats Ingolstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
das katholische Stadtdiakonat Ingolstadt lehnt die von der Stadt Ingolstadt geplante Rechtsverordnung zur Freigabe des Tages der deutschen Einheit im Rahmen des § 14 Ladenschlussgesetz in den Jahren 2015 und 2016 strikt ab.

Kirchliche und staatliche Feiertage dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Als Kirchengemeinden sind wir Teil der Bürgergemeinde. Am Tag der Deutschen Einheit gedenken wir der friedlichen Revolution von 1989 in Ostdeutschland und der Überwindung der deutschen Teilung. Dies ist ein Grund zum Feiern und zum Innehalten. Die Kirchen haben zu dieser Entwicklung einen wesentlichen Beitrag geleistet.

1. Sonn- und Feiertage sind gesellschaftliche Werteträger

In einer Zeit weitverbreiteter Arbeitsverdichtungen und einer Beschleunigung aller Lebensvollzüge sind Feiertage aus unserer Sicht grundsätzlich zu schützen und als ökonomiefreie Tage zu begehen. Im Zusammenhang mit einem verkaufsoffenen Sonntag haben wir schon darauf hingewiesen, welche Bedeutung ein gemeinsamer freier Tag für die Menschen hat.

Auf der anderen Seite geht nicht nur für diejenigen, die an diesem Tag arbeiten müssen, sondern auch für ihre Angehörigen und Freunde kostbare gemeinsame Zeit verloren. Das Lebensnetz, das jeden von uns trägt, bekommt Risse. Die fragwürdige Möglichkeit, auch am Feiertag einzukaufen, und der durchaus umstrittene wirtschaftliche Nutzen stehen dazu unseres Erachtens in keinem Verhältnis. Zeit darf nicht nur in Geld verrechnet werden.

Dazu kommt die Frage, welchen Sinn ein solcher Gedenktag noch hat, wenn er dem Kommerz geopfert wird. Hinsichtlich der Bedeutung des nationalen Feiertags 3. Oktober erinnern wir in diesem Zusammenhang an Art. 1-3 im Einigungsvertrag von 1990.

2. Für eine Rechtsverordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz fehlen die Voraussetzungen Zeitpunkt der Anhörung

Aus unserer Sicht kann der Beschluss vom 22. Oktober 2014 ohne Anhörungsverfahren nur unvollständig erfolgen. Die Anhörung wäre daher vor einem derartigen Beschluss notwendig. Außerdem sollte der Stadtrat über die Vorlage einer Rechtsverordnung beschließen, die alle relevanten Informationen berücksichtigt.

Vorratsbeschluss nicht möglich

Aus unserer Sicht kann der Stadtrat der Stadt Ingolstadt keinen über zwei Jahre gehenden Vorratsbeschluss fassen. In diesem Zusammenhang muss eine Kommune im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens die Versorgungsbedürfnisse der Veranstaltungsbesucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer abwägen. Nach unserer Kenntnis lag dem Stadtrat zum Zeitpunkt seines Beschlusses keine ausreichende Prognose vor, die z. B. die Anzahl der betroffenen Beschäftigten, die tatsächlich erwarteten Besucher des Herbst-Volksfestes oder andere relevante Daten genannt hätte. Nachdem derartige Prognosen nicht weit in die Zukunft gerichtet werden können, ist eine Freigabe des 3. Oktober im Rahmen des § 14 Ladenschlussgesetz für 2016 nicht möglich.

Kein beträchtlicher Besucherstrom

Aufgrund der von den Veranstaltern des Ingolstädter Herbst-Volksfestes veröffentlichten Zahlen kann man von 5.100 Besuchern pro Tag ausgehen. Durch das Herbst-Volksfest entsteht somit weder ein beträchtlicher Besucherstrom noch ein erhöhter Versorgungsbedarf.

Wenn die Antragsteller von anderen Werten ausgehen, dann müssen sie diese vor dem Erlass einer Rechtsverordnung beweisen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf entsprechende Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 31. 3. 2011, BayVBl. 2012, 276).

Schließlich wurde vor dem Beschluss auch nicht eingehend geprüft, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Freihaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2 a LadSchlG befriedigt werden kann. Der Beschluss des Stadtrats wurde daher weder sorgfältig vorbereitet noch eingehend diskutiert.

Daher lehnen wir die von der Stadt Ingolstadt geplante Rechtsverordnung zum Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Oswald
Katholischer Stadtdiakon

KAB Diözesanverband Eichstätt e.V.

Ordnungs- u. Gewerbeamt

13.11.2014
 13. Nov. 2014
 Nachbeseite
 Wahl-Kreisbesetzung
 Aktivitätsberichte

KAB Diözesansekretariat Süd - Konakstr. 16-18 - 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
 Ordnungs- und Gewerbeamt
 Rathausplatz 4
 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
 13. NOV. 2014
 Nr.

Ihr Zeichen 32/2-V0
 Ihre Nachricht vom 28.10.2014
 Unser Zeichen SofEis/IN/14/01/Ube
 Datum 11.11.2014

Anhörung zum geplanten Erlass einer Rechtsverordnung der Stadt Ingolstadt zur Freigabe des Tages der deutschen Einheit im Rahmen des § 14 Ladenschlussgesetz in den Jahren 2015 und 2016

Hier: Stellungnahme der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Eichstätt e.V., anerkannter Berufsverband Katholischer Arbeitnehmer, auch für die regionalen Gliederungen des Verbandes in Ingolstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung im Bistum Eichstätt (KAB) lehnt die von der Stadt Ingolstadt geplante Rechtsverordnung zur Freigabe des Tages der deutschen Einheit im Rahmen des § 14 Ladenschlussgesetz in den Jahren 2015 und 2016 entschieden ab. Aus Sicht der KAB scheidet dieses Vorhaben nicht nur aus der aus vielfältigen Gründen gefestigten Überzeugung, dass es unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen keinerlei Verkaufzeiten an Sonn- und Feiertagen braucht, sondern auch an den grundsätzlichen Voraussetzungen einer entsprechenden Rechtsverordnung.

Wir begründen dies wie folgt:

1. Sonn- und Feiertage sind gesellschaftliche Werteträger
 Sonn- und Feiertage sind nicht nur grundgesetzlich geschützt, weil sie als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe einen unverzichtbaren Rhythmus des menschlichen Daseins sichern (s. u.), sondern weil sie auch bestimmte, grundlegende Werte unserer Gesellschaft repräsentieren, über deren herausragende Bedeutung weitgehende Einigkeit besteht.

Der 3. Oktober wurde als Tag der Deutschen Einheit im Einigungsvertrag 1990 zum gesetzlichen Feiertag in Deutschland bestimmt. Als deutscher Nationalfeiertag erinnert er an die deutsche Wiedervereinigung, die „mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 vollendet wurde (Art. 1-3, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands).

Bundespräsident Richard von Weizsäcker machte die außerordentliche Bedeutung des deutschen Nationalfeiertages in seiner Rede am 3. Oktober 1990 deutlich:

„In der Präambel unserer Verfassung, wie sie nun für alle Deutschen gilt, ist das Entscheidende gesagt, was uns am heiligen Tag bewegt: In freier Selbstbestimmung vollenden wir die Einheit und Freiheit Deutschlands. Wir wollen in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt dienen. Für unsere Aufgaben sind wir uns der Verantwortung vor Gott und den Menschen bewusst [...]

Zum ersten Mal bilden wir Deutschen keinen Streifenpunkt auf der europäischen Tagesordnung. Unsere Einheit wurde niemandem aufgezwungen, sondern friedlich vereinbart. Sie ist ein Teil eines gesamteuropäischen geschichtlichen Prozesses, der die Freiheit der Völker und eine neue Friedensordnung unseres Kontinentes zum Ziel hat. Diesem Ziel wollen wir Deutschen dienen. Ihm ist unsere Einheit gewidmet. Wir haben jetzt einen Staat, den wir selbst nicht mehr als provisorisch ansehen und dessen Identität und Integrität von unseren Nachbarn nicht mehr bestritten wird. Am heiligen Tage findet die vereinte deutsche Nation ihren anerkannten Platz in Europa.“

Der deutsche Nationalfeiertag sieht also nicht nur für das Überwinden des Unrechtsregimes der ehemaligen DDR und den Mut der Bürgerinnen und Bürger, die das ermöglichten, sondern auch für das Ende des kalten Krieges in Europa. Der 3. Oktober dürfte damit einer der wichtigsten Erinnerungsmarker Europas sein.

Auch die bayerische Staatsregierung sieht und betont dies so. Ministerpräsident Horst Seehofer hat sich dazu in seiner Festrede zum 3. Oktober 2012 so eingelassen:

„Das war eine Sternstunde meines politischen Lebens. Als sich am 09. November 1989 alle Abgeordneten im Deutschen Bundestag spontan erhoben und angestimmt haben: „Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland“. Nach Stacheldraht und Schießbefehl, nach Jahrzehnten der brutalen Teilung ist Deutschland wieder vereint. In Frieden und Freundschaft gestalten wir mit unseren Partnern die Zukunft. Wir können froh und stolz sein, was in den letzten 22 Jahren gelungen ist. Unvergessen ist der große Mut der SED hat den Weg zur Einheit in Freiheit gebahnt. [...] Unser Bundespräsident hat gesagt: „Vor der Einheit kam die Freiheit.“

Unvergessen bleibt deshalb das Aufbegehren der Menschen im ganzen Ostblock, Michail Gorbatschow und Präsident Bush. Ebenso unvergessen bleibt die Leistung von Helmut Kohl – wie der deutsche Patriot und überzeugte Europäer durch seine politische Gestaltungskraft die Einheit Wirklichkeit werden ließ – und das in Freundschaft mit unseren Nachbarn. Alle haben ihren Beitrag geleistet. Heute ist Deutschland ein freies und glückliches Land mit 16 stolzen Bundesländern. Hier werden Kultur und Zusammenhalt, Identität und Heimat gelebt. Und deshalb feiern wir heute ein fröhliches Bürgerfest – hier in der bayerischen Landeshauptstadt und überall in Deutschland. Ich danke allen, die diesen Feiertag und die Feiern zum Tag der Deutschen Einheit möglich gemacht haben. Die Deutschen haben ihren Feiertag in ihr Herz aufgenommen.“

Der 3. Oktober ist ein Tag, der uns an vieles mahnt und für viele wichtige demokratische Werte steht. Ganz sicher ist er aber kein Symbol für Kommerz und Gewinnmaximierung. Den 3. Oktober für eine Verkaufsförderung frei zu geben, heißt, ihn zu entwerten und ihn einem Werttag gleich zu stellen.

2. Der grundgesetzliche Schutz der Sonn- und Feiertage

Der Schutz der Sonn- und Feiertage hat Verfassungsrang (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV; Art. 147 BV) und konkretisiert dabei auch das Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG; Art. 107 Abs. 1 und 2 BV). Der verfassungsrechtliche Schutz hat dabei – wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem Urteil vom 1. 12. 2009 zum Berliner Ladenschlussgesetz deutlich heraus gestellt hat – nicht nur einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt, sondern zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. Nur durch einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe kann die Gesellschaft die notwendige Synchronisierung erfahren, die für eine gemeinsame Gestaltung der Zeit der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung im Freundeskreis, im Vereinsleben und in der Familie notwendig ist. Das BVerfG folgert aus dem so umrissenen verfassungsrechtlichen Schutzzuftrag hinsichtlich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-/Ausnahme-Verhältnis:

„Grundsätzlich hat die typische, werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleich wichtiger Rechtsgüter möglich; [...] Hinsichtlich der [...] Ladenöffnung bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.“

Dieses Regel-/Ausnahmeverhältnis zog nicht nur dem Gesetzgeber enge Grenzen bei der Gestaltung der § 14 Ladenschlussgesetz, sondern muss auch bei der Regelauslegung zu einer restriktiven Anwendung bei den Kommunen führen. Dies wurde mehrfach durch Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) deutlich, zum Beispiel auch durch den Beschluss des BayVGH vom 02.08.1989:

„Bewirkt eine Veranstaltung lediglich ein Bedürfnis für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch (...), so legitimiert das noch nicht die weitergehende Offenhaltung von Verkaufsstellen nach § 14 Abs. 1 LadSchlG.“

Diese strengen Regeln dienen, wie oben bereits erwähnt, dem Schutz grundlegender gesellschaftlicher Bedürfnisse. In einer Zeit in der nachgewiesenermaßen die Belastungen am Arbeitsplatz zu nehmen, die gesamte Arbeitswelt von Arbeitsverdichtung, Flexibilisierung und hohen Leistungsanforderungen geprägt wird, ist dieser Schutz notwendiger denn je. Dies muss in ganz besonderer Weise für die weiblichen Beschäftigten im Einzelhandel gelten, die ja nicht nur durch die Personalausdünnung im Einzelhandel schon schwer belastet sind, sondern auch noch häufig eine Doppelbelastung durch ihre Familienarbeit haben.

3. Fehlende Voraussetzungen für eine Rechtsverordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz

a) Zeitpunkt der Anhörung

Mit Schreiben vom 28.10.2014 teilen Sie mit, dass mit Antrag der CSU Stadtratsfraktion die Festlegung von einem verkaufsoffenen Tag in den Jahren 2015 bis 2016 bereits am 22.10.2014 beschlossen wurde. Aus unserer Sicht kann dieser Beschluss ohne Anhörungsverfahren nur unvollständig erfolgen. Unbeschadet der möglichen Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist es kein Zeichen respektvoller Zusammenarbeit gegenüber den zuständigen Gewerkschaften, Kirchen und sonstigen anzuhörenden Verbänden, wenn erst nach einem Beschluss die notwendige Anhörung erfolgt. Es bleibt zudem die Frage, ob der Stadtrat nicht über die Vorlage einer Rechtsverordnung beschließen müsste, die alle relevanten Informationen berücksichtigt.

b) Keine ordentliche Prognose. Unmöglichkeit des Vorratsbeschlusses

Nach unserer Überzeugung kann der Stadtrat der Stadt Ingolstadt keinen über zwei Jahre gehenden Vorratsbeschluss fassen. Für die Auslegung und Anwendung der Verordnungsermächtigung in § 14 LadSchlG hat das StMAS in der Bekanntmachung vom 10.11.2004 weitere Vorgaben geregelt, die auf eine einheitliche Praxis der bayerischen Gemeinden beim Erlass der Rechtsverordnungen abzielen. Da der Vollzug des LadSchlG dem übertragenden Wirkungskreis der Gemeinden zuzuordnen ist, entfaltet die Verwaltungsvorschrift – über die Vermittlung durch die Landratsämter (oder die Bezirksregierung) gegenüber den Gemeinden die Wirkung einer fachaufsichtlichen Weisung, die für die Gemeinden verbindlich ist. Nach der Bekanntmachung haben die Gemeinden in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird. Als Kriterien, anhand derer die Prognose zu treffen ist, nennt die Bekanntmachung das äußere Erscheinungsbild, das objektive Gewicht und die überörtliche Bedeutung der Veranstaltung. Sind die Teilbestandsmerkmale („aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“) erfüllt, muss die Gemeinde im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens die Versorgungsbedürfnisse der Veranstaltungsbesucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer abwägen. Nach unserer Kenntnis lag dem Stadtrat zum Zeitpunkt seines Beschlusses keine ausreichende Prognose vor, die z. B. die Anzahl der betroffenen Beschäftigten, die tatsächlich erwarteten Besucher des Herbst-Volkfestes oder andere relevante Daten genannt hätte. Nachdem derartige Prognosen nicht weit in die Zukunft gerichtet werden können, kann eine Freigabe des 3. Oktober im Rahmen des § 14 Ladenschlussgesetz für 2016 überhaupt nicht zur Debatte stehen.

c) Fehlende Beträglichkeit des Besucherstroms

Nach den von den Veranstaltern des Ingolstädter Herbst-Volkfestes selbst veröffentlichten Zahlen wurden dort zuletzt rund 508 hl Bier ausgeschenkt. Vergleicht man diesen Wert mit anderen Volksfesten, die zusätzlich die Besucher zählen, dann kommt man bei 10 Tagen Festdauer auf rund 5.100 Besucher pro Tag. 5.100 Besucher sind kein Wert, der in irgendeiner Art und Weise geeignet wäre, zu begründen, dass am 3. Oktober Verkaufsstellen aufgrund eines erhöhten Versorgungsbedarfs geöffnet sein müssten. Im Gegenteil, die auf dem Herbstfestgelände selbst feil gebotenen Waren befriedigen den Bedarf der Besucher über das notwendige Maß hinaus, so dass sich die dortigen Händler bereits über zurück gehende Umsätze beklagen. Durch das Herbst-Volkfest entstehen kein beträchtlicher Besucherstrom und auch kein erhöhter Versorgungsbedarf. Wenn die Antragsteller von anderen Werten ausgehen, dann müssen sie diese im Sinne einer ernsthaften Prognose vor dem Erlass einer Rechtsverordnung unter Beweis stellen. Der BayVGH hebt insbesondere die Notwendigkeit einer sachgerechten Prognoseentscheidung seitens der Gemeinde über die Größe und Bedeutung der Anlassveranstaltung hervor: Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Prognoseentscheidung ist die (letzte) Beschlussfassung des Gemeinderats (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LStVG). Diesem obliegt es, so der BayVGH:

„im Zeitpunkt des Beschlusses über die zu erlassende Rechtsverordnung zu prüfen und (positiv) festzustellen, dass diese dem geltenden Recht entspricht, was (...) im Fall einer in der Zukunft liegenden Sonntagsöffnung anlässlich eines Jahrmarkts die fundierte und realistische Prognose erfordert, dass (spätestens) an dem ersten betroffenen Sonntag der Markt die vom Gesetz verlangten und von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Kriterien für eine Sonntagsöffnung erfüllt.“
(BayVGH, Urteil vom 31. 3. 2011, BayVBl. 2012, 276)

Damit steht fest, dass die Gemeinden nicht gleichsam „auf Vorrat“ eine Rechtsverordnung erlassen können, die dann den Sonntagsverkauf erlaubt, wenn – ohne dass dies bereits konkret absehbar wäre – die Anlassveranstaltung die Sonntagsöffnung zu rechtfertigen vermag.

d) Keine Prüfung nach 2.1. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von 2004 (Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG))

Vor einem Beschluss über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. Oktober 2015 hätte eine eingehende Prüfung stattfinden müssen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Freihaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2 a LadSchlG befriedigt werden kann. Diese Prüfung ist nicht erfolgt und war auch nicht Gegenstand der Stadtratsdiskussion. Auch in diesem Sinne war der Beschluss des Stadtrats weder sorgfältig vorbereitet noch ausreichend diskutiert. Auf die Notwendigkeit der fundierten Prognose für die Rechtswirksamkeit der Verordnung haben wir bereits unter 3. c) hingewiesen.

4. Regionale Verantwortung des Oberzentrums

Die Stadt Ingolstadt hat eine regionale Verantwortung als Oberzentrum. Mit mehr als 80 Prozent der gesamten Verkaufsfläche der Region dominiert der Ingolstädter Einzelhandel bereits die Region. Wegen der zahlreichen Sonderfunktionen der Stadt im Hinblick auf Behörden, Kultur, Freizeitangebote und gesellschaftliche Ereignisse kommen bereits mehr einkaufswillige Besucher nach Ingolstadt als an andere Handelszentren der Region. Wenn die Stadt nun zusätzliche Einkaufszeiten schafft, setzt dies erneut einen Kreislauf von Begehrlichkeiten in der Region in Gang. Die Stadtmütter und -väter der Stadt Ingolstadt sollten sich gerade dieser besonderen Verantwortung bewusst sein und für den regionalen Sonn- und Feiertagsschutz eintreten.

5. Konkurrenz im Einzelhandel lässt sich nicht über Einkaufszeiten ausgleichen

Die Stadt Ingolstadt hat an ihrer Peripherie zahlreiche Einkaufswelten geschaffen, die in Konkurrenz zur Innenstadt stehen. Die Kunden kommen nicht mehr in die Stadt, sondern besuchen den Westpark, das FOC oder die Gewerbegebiete im Süden der Stadt. In der bisherigen öffentlichen Debatte wurde von verschiedener Seite deutlich, dass es den Antragstellern gar nicht um eine Ladeneröffnung nach § 14 Ladenschlussgesetz geht, sondern um eine Förderung der Innenstadthändler. Unterstellt man dieses Motiv, dann ist es doch nicht zielführend. Die Konkurrenzsituation zu den o. g. Einkaufswelten am Rande der Stadt können und werden die Innenstadthändler nicht durch eine Ausweitung der Verkaufszeiten um fünf Stunden an einem Feiertag verbessern. Wo Kunden heute einkaufen, entscheidet sich nicht an der Einkaufszeit. Dies haben einschlägige Studien der Marktforschung und Wirtschaftsforschung längst belegt. Gerade vor diesem Hintergrund ist es besonders bedauerlich, dass für -unterstellt man das vorgenannte Motiv- so geringe Erfolgsaussichten, so viel geopfert wird.

Der deutsche Nationalfeiertag, ein europäischer Gedenktag der Sonderklasse, ein wichtiger Erholungstag, ein echter Werteträger soll kurzschichtigen, arbeitnehmerfeindlichen und nicht-nachhaltigen Zielen geopfert werden.

Dazu sagen wir ein entschiedenes Nein.

Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag



Ulrich Berber
geschäftsführender
KAB-Diözesansekretär



Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Rathausplatz 4

85049 Ingolstadt

Ordnungs- u. Gewerbeamt

HGS PSH 30 32 33 34 36 37 38

REF III Eingang:
17. Nov. 2014

18. Nov. 2014

mit der Bitte um
Anspruchsgenehmigung
auf
Antragsverfahren über III

Stadt Ingolstadt

14. NOV. 2014

Nr.: 132

13.11.2014
Thomas Thöne
Sozialsekretär
Konfliktberater
Mediator

Anhörung zum geplanten Erlass einer Rechtsverordnung der Stadt Ingolstadt zur Freigabe des Tages der deutschen Einheit im Rahmen des § 14 Ladenschlussgesetz in den Jahren 2015 und 2016

Hier: Stellungnahme des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Regionalstelle Ingolstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Regionalstelle Ingolstadt, lehnt die von der Stadt Ingolstadt geplante Rechtsverordnung zur Freigabe des Tages der deutschen Einheit im Rahmen des § 14 Ladenschlussgesetz in den Jahren 2015 und 2016 strikt ab.

Die Begründung, dass ein Versorgungsbedarf für die Bevölkerung besteht, dürfte wohl ein lediglich vorgeschobenes Argument sein, um dem Einzelhandel in Ingolstadt entgegenzukommen. Dies macht auch das Schreiben eines der Antragsteller (CSU-Stadtrat Thomas Deiser) deutlich, welcher in der Funktion als Vorsitzender des Stadtmarketingvereins IN-CITY geschrieben hat.

Zitat: „Nachdem verkaufsoffene Sonntage nach wie vor keine Mehrheit in unserem Stadtrat finden, könnte dieser Feiertag als kleine Kompensation für die wirtschaftlichen Nachteile gesehen werden, die unserer Innenstadt jährlich in Millionenhöhe dadurch entstehen, dass es bei uns als einzige Gemeinde im großen Umkreis keine verkaufsoffenen Sonntage gibt. Falls sich jemand an der Begründung des Antrages stören sollte: Nach der einschlägigen Rechtsprechung und zugehörigen Kommentaren ist eine drohende Unterversorgung von Besuchern aus Anlass eines Marktes die einzige Begründung, die der Regierung von Oberbayern die Möglichkeit gibt, verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage zu genehmigen“. Zitatende (siehe auch Anlage 1).

Wenn jetzt mit dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung argumentiert wird, möchte ich darauf hinweisen, dass es auf dem Volksfest, um die Versorgung der Volksfestbesucher zu gewährleisten, schon einen Warenmarkt gibt. Auf dem war beim letzten Herbstfest unter anderem nachfolgendes Sortiment anzutreffen: Stahl- u. Haushaltswaren, Lederwaren, Gürtel, Geldbörsen, Sonnenbrillen, Tee, Kräuter, Gewürze, Feinkost, Hosenträger, Strumpfmoden, Strickwaren, Süßwaren, Suppen, Bilder, Schmuck, Spielwaren, Messer, Kinder-, Damen- u. Herrenmode, Edelstahlprodukte, Bürsten, Besen, Socken, Mützen, Stirnbänder und vieles mehr. Siehe hierzu auch Anlage 2. Zu erwähnen ist auch, dass für Verpflegung mit Speisen und Getränken das Volksfest bestens gerüstet ist.

Hinzuweisen ist auch auf die Seite www.volksfest.in. Hier ist nachfolgende Aussage des Sprechers der Marktkaufleute, Wolfgang Gebhardt, nachzulesen: „Allerdings hätten dieses Jahr einige Kollegen über zu wenig Verkäufe geklagt, daher gebe es Gespräche mit der Verwaltung, dass künftig vor allem Waren verkauft werden sollen, die es in der Stadt sonst nicht gibt“. Diese Aussage bezog sich auf das besonders beworbene 40jährige Jubiläum des Herbstvolksfestes im Jahr 2014. Aus dieser Aussage wird deutlich, dass es einen tatsächlichen zusätzlichen Versorgungsbedarf überhaupt nicht gibt. Siehe Anlage 3.

Wenn heute ein Versorgungsbedarf der Bevölkerung gesehen wird, so stellt sich mir die Frage, warum dieser die letzten 40 Jahre beim Herbstvolksfest nicht gesehen wurde.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der konkrete Versorgungsbedarf der Bevölkerung durch die Antragsteller im Stadtrat und durch den Stadtrat selbst nicht nachgewiesen wurde, dieser wurde lediglich behauptet.

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Regionalstelle Ingolstadt, lehnt eine Ladenöffnung am 3. Oktober strikt ab. Kirchliche und staatliche Feiertage dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Als Christengemeinde sind wir Teil der Bürgergemeinde. An dem Tag der Deutschen Einheit gedenken wir dankbar der friedlichen Revolution von 1989 in Ostdeutschland und der Überwindung der deutschen Teilung. Dies alles ist ein Grund zum Feiern und zum Innehalten. Die Kirchen haben zu dieser Entwicklung einen wesentlichen Beitrag geleistet. In einer Zeit weitverbreiteter Arbeitsverdichtungen und

einer Beschleunigung aller Lebensvollzüge sind Feiertage aus unserer Sicht grundsätzlich zu schützen und als ökonomiefreie Tage zu begreifen.

Der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe hat Verfassungsrang (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV; Art. 147 BV) und konkretisiert dabei auch das Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG; Art. 107 Abs. 1 und 2 BV). Der verfassungsrechtliche Schutz hat dabei – wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem Urteil vom 1.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz deutlich heraus gestellt hat – nicht nur einen religiösen oder weltanschaulichen

Sinngehalt, sondern zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung auch auf die Verfolgung profaner Ziele, wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung.

Zu verweisen ist auch auf folgendes Urteil: BayVGH, Urteil vom 31.3.2011, Bay VBl. 2012, 276. In diesem heißt es: „Im Zeitpunkt des Beschlusses über die zu erlassende Rechtsverordnung zu prüfen und (positiv) festzustellen, dass diese dem geltenden Recht entspricht, was (...) im Fall einer in der Zukunft liegenden Sonntagsöffnung anlässlich eines Jahrmarkts die fundierte und realistische Prognose erfordert, dass (spätestens) an dem ersten betroffenen Sonntag der Markt die vom Gesetz verlangten und von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Kriterien für eine Sonntagsöffnung erfüllt“. Aus diesem Urteil wird deutlich, dass, bevor eine Beschlussfassung für die Ladenöffnung im Jahr 2016 erfolgt, eine Auswertung dieser Maßnahme des Jahres 2015 erfolgen muss. Ein „Vorausbeschluss“ des Stadtrates für folgende Jahre ist somit nicht statthaft.

Ferner ist nochmals darauf zu verweisen, dass weder durch den Antragsteller, noch durch den Stadtrat selbst, die zuvor genannte, erforderliche Prognose erstellt wurde. Schon deshalb sind die geplanten Verkaufsoffnungen am 3. Oktober nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Thöne
Sozialsekretär
kda-Regionalstelle Ingolstadt

Verkaufsoffener Feiertag am 3. Oktober

Liebe Mitglieder und Geschäftsfreunde,

in seiner nächsten Vollversammlung beschließt der Ingolstädter Stadtrat über den Antrag, den Tag der Deutschen Einheit als verkaufsoffenen Feiertag zu befürworten und bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.

Nachdem verkaufsoffene Sonntage nach wie vor keine Mehrheit in unserem Stadtrat finden, könnte dieser Feiertag als kleine Kompensation für die wirtschaftlichen Nachteile gesehen werden, die unserer Innenstadt jährlich in Millionenhöhe dadurch entstehen, dass es bei uns als einzige Gemeinde im großen Umkreis keine verkaufsoffenen Sonntage gibt. Als nichtkirchlicher Feiertag und in der Regel auf einen normalen Werktag fallend kann beim Tag der Deutschen Einheit nahezu keines der Argumente geltend gemacht werden, welche die "Allianz für den arbeitsfreien Sonntag" in der Vergangenheit bemüht hat. Seien wir gespannt darauf, welche neuen Vorbehalte den Gegnern unserer Initiative einfallen. Die Innenstadt wird das sehr genau beobachten.

Falls sich jemand an der Begründung des Antrages stören sollte: Nach der einschlägigen Rechtsprechung und zugehörigen Kommentaren ist eine drohende Unterversorgung von Besuchern aus Anlass eines Marktes die einzige Begründung, die der Regierung von Oberbayern die Möglichkeit gibt, verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage zu genehmigen.

Thomas Deiser - Vorsitzender

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Rathausplatz 4

85049 Ingolstadt

Anhörung zum geplanten Erlass einer Rechtsverordnung der Stadt Ingolstadt zur Freigabe des Tages der deutschen Einheit im Rahmen des § 14 Ladenschlussgesetz in den Jahren 2015 und 2016

Hier: Stellungnahme der Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen, Kreis Ingolstadt zu den geplanten verkaufsoffenen Feiertagen – 3. Oktober 2015 und 2016 in Ingolstadt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (afa), Kreis Ingolstadt unterstützt uneingeschränkt als evangelische Arbeitnehmerorganisation die Stellungnahme des DGB Ingolstadt, des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (kda), Regionalstelle Ingolstadt und des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V. zur Entscheidung für einen verkaufsoffenen Feiertag am 3. Oktober.

Zudem bitten wir den Stadtrat und die Genehmigungsinstanzen, von einem verkaufsoffenen Feiertag in Ingolstadt abzusehen und der bisherigen überzeugenden Linie einer lebenswerten und verkaufsfreien Stadt an Sonn- und Feiertagen treu zu bleiben.

Begründung:

1. Eine Gesellschaft braucht synchrone arbeitsfreie Tage – für die Familie, Kinder, Gemeinwesen, religiöses und soziales Leben. Ohne synchrone arbeitsfreie Tage wie Sonn- und Feiertage verliert und zerfällt die Gesellschaft.
2. Der 3. Oktober ist der einzige Nationalfeiertag in Deutschland. Er dient zur Erinnerung an freudige Ereignisse unseres Landes und unserer gemeinsamen Geschichte: Den Fall der mörderischen innerdeutschen Grenze nach über 40 Jahren Teilung. Zugleich erinnert er an die traurigen und dunklen Punkte der Geschichte unseres Landes: Unrecht, Diktatur, Flucht, Verfolgung, Gewalt, Mord und Krieg. Wir brauchen dieses Innehalten sowohl als Individuen, wie auch als gesamte Gesellschaft mit ihren Gruppierungen. Ein dritter Oktober, der als Konsumtag degradiert wird, ist kein Feiertag mehr von nationaler Bedeutung.

3. Ingolstadt ist eine lebenswerte Stadt. Innenstadtbelebung nur an der Anzahl von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen zu messen, greift zu kurz. Diesem Leitsatz ist die Stadt Ingolstadt im Gegensatz zu anderen Kommunen in Bayern bis vor kurzem gefolgt. Die Innenstädte weiterhin als Wohn-, Arbeits- und Lebensraum für Menschen jeden Alters, aller sozialer Schichten und differenzierter Einkommens- und Lebensverhältnisse zu erhalten, ist die Aufgabe für die Bürger und Bürgerinnen, sowie ihre Organe. Dazu gehört mehr als die Öffnung von Läden und Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Müller
afa-Vertrauensleutesprecher Kreis Ingolstadt

Für die Richtigkeit:



Ulrike Ehm
Sekretariat

Ordnungs- u. Gewerbeamt	
1024	1027
Ingolstadt, den 26. Nov. 2014	
An der P. Nr.:	
<input type="checkbox"/> Rückantwort	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> Recht. Vorklärung	<input type="checkbox"/> Untereinst. AL
<input type="checkbox"/> Antwortschreiben	<input type="checkbox"/> Auslauf 05, AL

Ingolstadt, den 18.11.2014

Stadt Ingolstadt
05. NOV. 2014
Nr.:

Ordnungs- u. Gewerbeamt

3214 1372 1577

Eingang 05. NOV. 2014

Wird der Antrag:

Rückgezogen Stellungnahme

voll. Veranlassung Übergang AL

Antwortschreiben Ausschluss AL

Feststellung verkaufsoffener Feiertage – Rechtsverordnung nach § 14 LadSchLG

4. November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen eine Rechtsverordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Feiertagen im Jahr 2015 und 2016 aufgrund des §14 Landeschlussgesetz zu erlassen. Vorgesehen ist der Tag der Deutschen Einheit am Samstag, den 3.10.2015 und Montag, den 3.10.2016.

Aus unserer Sicht ist eine Offenhaltung von Verkaufsstellen an diesem Feiertag im Jahr 2015 und 2016 nicht nötig.

Bei Ihrer Ermessensausübung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher, sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes, sowie des Arbeitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Einzelhandelsbetrieben. Beschäftigte im Einzelhandel, vorwiegend Frauen, sind durch die in den letzten Jahren ausweiteten Ladenöffnungszeiten eine sehr belastete Personengruppe. Die Freizeitgestaltung dieses Personenkreises leidet an den langen Öffnungszeiten, die unter der Woche bis 20:00 Uhr dauern können. Die Menschen und vor allem Arbeitnehmer brauchen Zeitstrukturen, die es ihnen ermöglichen, mit der Familie und Freunden zusammen zu sein, sich erholen zu können oder für andere Menschen da zu sein.

Sonn- und Feiertage stehen als Tag der seelischen Erholung und der Arbeitsruhe unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. In einem Urteil vom 1. Dezember 2009 hat dies das Bundesverfassungsgericht noch einmal mit großer Deutlichkeit bekräftigt. Es hat dabei darauf hingewiesen, dass Verkaufsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nur ausnahmsweise durch ein außerordentliches öffentliches Interesse begründet werden können und kommerzielle Erwägungen keine Rolle spielen dürfen.

Wir sind der Meinung, dass es auch die Beschäftigten im Einzelhandel verdient haben, den Tag der Deutschen Einheit als Feiertag begehen zu können und z.B. das Ingolstädter Herbstvolksfest zu besuchen.

Günter Zellner
Regionalschäftsführer
DGB Region Oberbayern
guelner.zellner@dgb.de

Telefon: 0841 / 93758-13
Telefax: 0841 / 93758-22

Paradeplatz 9
85049 Ingolstadt
www.oberbayern.dgb.de



Ihre Feiertagsöffnung bezieht sich nicht auf einen traditionellen Markt oder Messe. Eine Rechtsverordnung wäre nur für eine „Ähnliche Veranstaltung“ im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchLG möglich. Diese sehen wir beim Herbstvolksfest nicht.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004 (Az.: I 2/3693/1/04) führt aus:

„Ähnliche Veranstaltungen“ im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchLG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlüssen freizugeben.

Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.

Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen. Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen.

Ingolstadt hat über 130.000 Einwohner. Wir bezweifeln, dass im Verhältnis dazu auswärtige Besucher in großer Zahl das Herbstvolksfest besuchen.

Aus unserer Sicht kann die Versorgung der Veranstaltungsbesucher bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchLG befriedigt werden.

Das gilt insbesondere für das Herbstvolksfest, da dort unseres Wissens ein Festzelt zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher aufgestellt ist und mehrere Fieranten Waren zum Verzehr anbieten. Bis jetzt war nie erkennbar, dass dieses Warenangebot zur Versorgung der Veranstaltungsbesucher des Herbstvolksfestes nicht ausgereicht hätte.

Es stellt sich auch die Frage, ob eine generelle Öffnung von Verkaufsstellen im gesamten Innenstadtegebiet an den beabsichtigten Feiertagen dem Herbstvolksfest nicht eher schadet. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Regierung von Oberbayern schon Rechtsverordnungen von Kommunen aufgehoben hat, die eine Sonntags-/Feiertagsöffnung von Geschäften vorgesehen haben, die vom eigentlichen Marktgeschehen weit entfernt sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf den Brief der ehem. Bayerischen Sozialministerin Christine Haderthauer vom 10.05.2011 an die bayerischen Regierungspräsidenten, der diesem Schreiben beiliegt.



Sollten Sie trotzdem eine Feiertagsöffnung an den genannten Terminen zulassen wollen, dann muss wenigstens

1. die Offenhaltung der Verkaufsstellen auf das Herbstfest angrenzende Verkaufsstellen (Innerhalb Karree: Harderstr. - Nördliche Ringstr. – Rechenbergstr. – Esplanade)
2. das Warenangebot der Verkaufsstellen auf den Nahrungsmittelbereich begrenzt werden und
3. die Öffnungszeit außerhalb des Hauptgottesdienstes liegen und zeitlich eng begrenzt sein (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

Mit freundlichen Grüßen



Günter Zöllner
DGB Regionsvorsitzender

gez.
Reinhardt Semmler
ver.di Bezirk Ingolstadt

Empfängerliste:

Frau Regierungspräsidentin
Brigitta Brunner
Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Herrn Regierungspräsident
Dr. Thomas Bauer
Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Herrn Regierungspräsident
Dr. Paul Beinhöfer
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Herrn Regierungspräsident
Heinz Grunwald
Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Herrn Regierungspräsident
Christoph Hillenbrand
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Herrn Regierungspräsident
Karl Michael Scheufele
Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Herrn Regierungspräsident
Wilhelm Wenning
Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth